

Plakatierungsrichtlinien der Gemeinde Graben-Neudorf

Beschluss dieser Richtlinie durch den Gemeinderat am 19.02.2018
mit Wirkung vom 01.03.2018
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 8 vom 22.02.2018

Plakatierungsrichtlinien der Gemeinde Graben-Neudorf

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand der Richtlinie

1. Diese Richtlinie gilt für **Plakatierungen**, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft der Gemeinde Graben-Neudorf angebracht oder aufgestellt werden.
2. Diese Richtlinie umfasst die **Plakatierung** für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:
 - Plakatwerbung bis zum Format DIN A 1 (bis 0,5m²) auf Plakatträgern (kleinflächiges Plakatieren) und
 - Großwerbetafeln, Banner und Fahnen (großflächiges Plakatieren).
3. Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
4. Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes dar.

§ 2

Grundsätze

1. Der Veranstaltungscharakter muss bei der Gestaltung der Werbung eindeutig im Vordergrund stehen.
2. Allgemein zugelassen wird Werbung für landwirtschaftliche Produkte an der Betriebsstätte während der Saison mit Plakaten bis 0,5 qm. Diese Werbetafeln bedürfen keiner Genehmigung.

3. Nicht zugelassen ist

- Wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung stehender Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten,
 - Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
 - Zu Rechtsverstößen aufrufende Werbung,
 - Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.
4. Ebenfalls nicht zugelassen ist die Plakatierung für Veranstaltungen, die nicht in Graben-Neudorf stattfinden. Im Besonderen öffentlichen Interesse kann hier durch den Bürgermeister eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Veranstaltung durch deren Art und Titel einen deutlichen örtlichen bzw. regionalen Bezug aufweist oder als kultureller oder sportlicher Höhepunkt gewertet wird.

§ 3 Genehmigung

1. Die Werbung für Veranstaltungen aller Art sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Graben-Neudorf bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Graben-Neudorf, zu beantragen beim Ordnungsamt.
2. Die Erlaubnis ist jeweils spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung schriftlich zu beantragen. Sie hat die erforderlichen Angaben zu enthalten, vor allem zu den beabsichtigten Standorten, der Art der Anbringung und der Größe der Plakate. Außerdem ist der Plakatinhalt anzugeben.
3. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Werbebannern und Fahnen ist erst nach Erhalt der Erlaubnis erlaubt.
4. Die Gemeinde Graben-Neudorf kann zum Vollzug der Erlaubnis Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 4 Dauer und Frist

1. Wenn in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden und die Werbung ist unverzüglich, jedoch spätestens drei Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

2. Werbung für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum dauern, ist auf Plakatwerbbeständern einmalig, zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, und längstens für die Gesamtdauer von drei Wochen zugelassen. Die Plakatierung ist mit Ablauf der Erlaubnisfrist unverzüglich, jedoch spätestens drei Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 5

Anschlagstafeln an den Ortseingängen

Die Gemeinde Graben-Neudorf stellt an den Ortseingängen Anschlagstafeln auf. Ortsansässige Vereine können diese unentgeltlich nach vorheriger Absprache mit dem Kulturausschuss Neudorf für den Ortsteil Neudorf und der Vorständevereinigung Graben für den Ortsteil Graben zur Plakatwerbung für ihre Veranstaltungen nutzen, nicht jedoch für Wahlwerbung oder Werbung für politische Veranstaltungen.

§ 6

Kleinflächiges Plakatieren

1. Pro Veranstaltung dürfen maximal 20 Plakatträger je Ortsteil aufgestellt oder angebracht werden. Eine weitere Begrenzung durch die Verwaltung ist möglich, insbesondere dann, wenn mehrere örtliche Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden.
2. An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Unansehnliche Plakate sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
3. Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m frei sein. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen und an den dafür vorgesehenen Straßenlaternen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten. An Halterungen für Verkehrszeichen oder an sonstigen Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen, dürfen Plakate nicht angebracht werden. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, dabei ist jeweils ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
4. Im Wartehäuschen des ÖPNV sind Plakatierungen ausgeschlossen.
5. Bäume und Pflanzen dürfen durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden. Wenn Plakate an Bäumen angebracht werden, dürfen dort nur Standschilder platziert werden. Die Standfestigkeit der Plakatständer muss gewährleistet sein. Sie müssen auf dem Boden stehen und dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder oder ähnlichen Materialien befestigt werden. Dasselbe gilt für

Plakate an Laternenmasten und Pfosten aus Holz und Metall. Beim Abnehmen der Schilder muss das Befestigungsmaterial wieder entfernt werden. Über einem Standschild dürfen keine weiteren Plakate angebracht werden. Ein Annageln der Schilder oder ein Ankleben ist unzulässig.

§ 7 Großflächiges Plakatieren

1. Großflächiges Plakatieren kann für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen zugelassen werden. Bedeutsame Veranstaltungen sind insbesondere Grabener Markt, Grabener Straßenfest und NeuDorFest.
2. Ferner dürfen Großwerbetafeln und Fahnen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, für überregionale Großsportveranstaltungen sowie für echte Vereins- oder Gemeindejubiläen zugelassen werden.
3. Die Anzahl dieser Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten vor allem unter den Gesichtspunkten der Ortsbildgestaltung und der Verkehrssicherung in der Plakatierungserlaubnis im Einzelfall bestimmt.
4. § 6 Ziff. 2 bis 5 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

§ 8 Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen

Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Erlaubnispflicht des § 3 Nr. 1 + **Nr. 3.** § 6 Ziff. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 9 Beseitigungspflicht und -kosten

1. Kommt der Erlaubnisinhaber einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Graben-Neudorf berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen und/oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

2. Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate oder anderer Werbemittel erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters und wird nach Aufwand berechnet. Entfernte Plakate können im Bauhof abgeholt werden. Sie werden nach einem Monat vernichtet.

§ 10 Zuwiderhandlungen/Haftung

1. Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 verstoßen wird.
2. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens nach der polizeilichen Umweltschutzverordnung vom 28.01.2013 bleibt unbenommen.
3. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Graben-Neudorf von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.03.2018 in Kraft.

Graben-Neudorf, 19.02.2018

Christian Eheim
Bürgermeister